



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An
alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

Auskunft erteilt
Helena Justa

Zimmer 411

Tel. 0421 361-12604
Fax 0421 496-12604

E-Mail:
helena.justa@
kinder.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
30-1

Bremen, 17.09.2021

Neue Quarantäne-Regelung für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: Möglichkeit der Freitestung am 5. Tag

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die neuen Quarantäne-Regelungen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Land Bremen informieren.

Zum **17.09.2021** werden in Bremen die Empfehlungen der Gesundheitsministerkonferenz umgesetzt:

Demnach können Kinder, die von der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle als enge Kontaktperson zu einem positiv-Fall identifiziert wurden, nach **5 Tagen freigetestet werden**.

Beispiel:

1. Ein Kind in der Kita-Gruppe Ihres Kindes wird positiv getestet. Das positiv getestete Kind war am Donnerstag zuletzt in der Kita.
2. Die Kita informiert Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte darüber, dass Ihr Kind engen Kontakt zu dem positiv getesteten Kind hatte. Sie sagt Ihnen, dass Ihr Kind deshalb in **Quarantäne** muss.
3. Ihr Kind kann sich **am 5. Tag** nach dem letzten Kontakt zum positiven Kind **freitesten**. Das bedeutet in diesem Fall, Ihr Kind kann ab Dienstag wieder in die Kita, wenn es ein negatives Testergebnis vorweisen kann.



Eingang:
An der Weide 50

Dienstgebäude:
An der Weide 50

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
28195 Bremen

Sprechzeiten:
montags bis freitags
Hauptbahnhof
von 9:00 - 14:00 Uhr

Sie können den Test zuhause selbst durchführen oder mit Ihrem Kind in ein Testzentrum fahren. Führen Sie den Test selbst mit Ihrem Kind durch (**sogenannter Selbst- oder Laientest**), bringen Sie bitte die angehängte Erklärung in die Kita mit.

Kinder, die nicht getestet sind, bleiben 14 Tage in Quarantäne.

Davon unberührt bleiben Anordnungen der zuständigen Gesundheitsämter.

Für Ihre Kinder im **Hort** gelten dieselben Regelungen wie in den Grundschulen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kathrin Blumenhagen
Leitung Landesjugendamt